

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE

### ST. LEONHARD BEI FREISTADT

---

**Jahrgang 2025**
**Ausgegeben am 11. Dezember 2025**
**www.ris.bka.gv.at**


---

**Nr. 4 Verordnung: Abfallgebührenordnung**


---

#### Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Leonhard b. Fr., mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt erlassen wird.**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBL. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2

##### Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- |    |  |          |
|----|--|----------|
| a. | für einen 1-Personen-Haushalt          | € 85,00  |
| b. | für einen 2 – 3 Personen-Haushalt      | € 153,00 |
| c. | für einen 4 und Mehr-Personen-Haushalt | € 220,00 |
| d. | für einen Wochenendhaushalt            | € 105,00 |

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

	Branche	Mindestjahresgebühr in Euro	Betriebs=Pauschale
1	Handelsgewerbe, Dolmetscher, Werbeagentur, Erzeugung von Kunstgegenständen	24,20	Ein-Personen-Betrieb
2	Ärzte, Büros, Transportgewerbe, Privatzimmervermietung	62,50	Betrieb=Pauschale
3	Friseur, Rauchfangkehrer	64,50	Betrieb=Pauschale
4	Handwerk, Kaufhaus, Einkaufsmarkt, Produktionsbetrieb bis 5 Beschäftigte	73,60	Betrieb=Pauschale
5	Gasthäuser, Lokale, Pensionen	147,10	Betrieb=Pauschale
6	Einkaufsmärkte, 5-10 Beschäftigte	147,10	Betrieb=Pauschale
7	Einkaufsmärkte, 11 Besch. und mehr	220,70	Betrieb=Pauschale
8	Kfz-Werkstätten	183,80	Betrieb=Pauschale
9	Produktionsbetrieb 5-10 Besch.	183,80	Betrieb=Pauschale

	Branche	Mindestjahresgebühr in Euro	Betriebs=Pauschale
10	Prod. Betr. 11 Besch. und mehr	238,90	Betrieb=Pauschale
11	Werkstätte	64,50	Betrieb=Pauschale
12	Kindergärten	5,40	Kind
13	Schulen	5,40	Schüler
14	Busunternehmen	183,80	Betrieb=Pauschale
15	Nahwärme	147,10	Betrieb=Pauschale
16	Friedhofsverwaltung	218,80	Pauschale
17	Kläranlage	0,34	Einwohnergleichwert

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

(3) Als Stichtag für die Feststellung der Personenzahl gem. Abs. 1 und der jeweiligen Einheit gem. Abs. 2 gilt der 10. Dezember für das Folgejahr.

(4) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende Gebühr zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):

je abgeführter Abfalltonne	mit	90 Liter Inhalt	€	5,40
	mit	110 Liter Inhalt	€	6,70
	mit	120 Liter Inhalt	€	7,20
je abgeführtem Container	mit	770 Liter Inhalt	€	46,70
	mit	1.100 Liter Inhalt	€	66,90
je Abfallsack	mit	60 Liter Inhalt	€	3,80
	mit	90 Liter Inhalt	€	5,40

(5) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m<sup>3</sup> zu entrichten: € 38,60.

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 4

#### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

### § 5

#### Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind halbjährig, und zwar am 15.2. und am 15.8. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühren nach § 2 Abs. 4 und 5 sind beim Erwerb zur Zahlung fällig.

### § 6

#### Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

**§ 7**

**Gebührenänderung**

Die Höhe der Gebühren gem. § 2 wird für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevorschlages festgesetzt.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Dezember 2024, Zl.: D56830/11262024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

**Andreas Derntl**